



Verein auf Gegenseitigkeit

zillertaler
VERSICHERUNG

**BEDINGUNG FÜR DIE
AM HOF & BEHÜTET
VERSICHERUNG**

... dahnam versichert

6280 Zell am Ziller, Bahnhofstraße 6 · T 05282 3089 · F 05282 3089-4
E info@zillertalerversicherung.at · www.zillertalerversicherung.at

BEDINGUNG FÜR DIE AM HOF & BEHÜTET-VERSICHERUNG Fassung 12/2013

VORBEMERKUNGEN

- Die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS Fassung 7/2012) finden Anwendung
- Anwendungsbereich: Landwirtschaften gemäß § 2 (3) der Gewerbeordnung
- Das Vertragsverhältnis besteht im Sinne des § 1 (2) der Satzung des Zillertaler Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zwischen dem Mitglied, im Folgenden Versicherungsnehmer genannt, und dem Zillertaler Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt.

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|---|
| 1. Versicherte Gefahren | 8. Entschädigung |
| 2. Versicherte Sachen | 9. Wertanpassung |
| 3. Versicherte Kosten | 10. Wertgrundlage und Unterversicherung |
| 4. Örtliche Geltung der Versicherung (Versicherungsort) | 11. Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung/Wiederbeschaffung |
| 5. Sicherheitsvorschriften | 12. Regress, Versicherungssumme bzw. Höchsthaftungssumme nach dem Schadeneignis |
| 6. Obliegenheiten | 13. Allgemeine Vereinbarungen |
| 7. Versicherungswert | 14. Weitere Vertragsgrundlagen |

1. VERSICHERTE GEFAHREN

Der Deckungsumfang gemäß den Punkten 1.1. bis 1.5. gilt nur für diejenigen Positionen, die auch gegen diese Gefahren versichert sind. Die versicherten Gefahren sind auf der Polizze (dem Versicherungsschein) dokumentiert.

Ergänzend zu den bei den Punkten 1.1. bis 1.5. ausgeschlossenen Gefahren gelten jedenfalls als **AUSGESCHLOSSEN**:

- Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten;
Innere Unruhen, Aufruhr, Aufstand, Rebellion, Revolution, Bürgerkrieg;
allen mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
Bodensenkung, Erdbeben oder anderen **außergewöhnlichen Naturereignissen** als den in Punkt 1.5. angeführten Gefahren;
Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung
- Schäden durch **Terrorakte**
Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
 **Definition Terrorakte**
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.
- Entgangener Gewinn**
- Beeinträchtigungen der versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die **Brauchbarkeit, Alter und/oder Nutzungsdauer**

1.1. FEUERVERSICHERUNG

1.1.1. Versicherte Gefahren

- a. **Brand**,
das ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet; Der Brandherd ist bis EUR 3.500,00 auf 1. Risiko mitversichert.
- b. **Blitzschlag**,
das sind Schäden, die durch die unmittelbare schädigende Kraft- oder Wärmewirkung eines Blitzes auf versicherte Sachen entstehen (direkter Blitzschlag)
- c. Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages (**indirekter Blitz**) an elektrischen Einrichtungen und Elektroinstallationen bis 2 % der Höchsthaftungssumme der Feuer-Grunddeckung ohne Selbstbehalt. Zur Klarstellung: Nicht versichert sind Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung, Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.
- d. **Explosion**,
das ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion (Zerbersten) eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
- e. **Absturz oder Anprall** von
 - Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teilen bzw. Ladung
 - Meteoriten

Versichert sind **Sachschäden an versicherten Sachen, die gemäß den Punkten a bis e**

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (**Schadenereignis**) eintreten
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten
- bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden
- durch Abhandenkommen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten

1.1.2. Nicht versicherte Gefahren

- a. Schäden an Sachen, während diese bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden, ausgenommen Trocken- und sonstige Erhitzungsanlagen, Räucherammern, Selchschränke oder Räucherapparate einschließlich deren Inhalt
 - b. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
 - c. Schäden durch ein Feuer, das sich nicht selbst ausbreiten kann
 - d. Schäden an elektrischen Einrichtungen und Elektroinstallationen durch die Energie des elektrischen Stromes (zB Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung)
- ?** **Zur Klarstellung:** Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- e. Schäden durch innere Betriebsschäden
 - f. Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen
 - g. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen
 - h. Schäden durch Unterdruck (Implosion)
 - i. Schäden an versicherten landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor, die bei der Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen – einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten

Zu den vorstehenden Punkten a bis h gilt:

Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Folgeschaden versichert.

Zu den vorstehenden Punkten b bis h gilt:

Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

1.2. STURMSCHADENVERSICHERUNG

1.2.1. Versicherte Gefahren

- a. Sturm (**Wind** mit Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h)
- b. **Schneedruck** (Kraftwirkung natürlich angesamelter ruhender bzw. abrutschender Schnee- und Eismassen)
- c. **Felssturz, Steinschlag** (naturbedingtes Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im natürlichen Gelände)
- d. **Raureiflast** (fester Niederschlag, der sich aus unterkühlten Wassertropfen von leichtem Nebel oder direkt aus dem in der Luft enthaltenen Wasserdampf durch Resublimation bildet)
- e. **Last des Eisregens** (unterkühlte Regentropfen, die wesentlich kälter als 0 Grad Celsius sind, in flüssigem Zustand fallen und die beim Auftreffen sofort gefrieren)
- f. **Erdrutsch** (naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn)
- g. **Schneerutsch** an den versicherten Gebäuden (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen inklusive Beschädigungen am Dach) sowie
- h. Beschädigungen durch **Hagel** (wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern)

Versichert sind Sachschäden an versicherten Sachen, die gemäß den Punkten a bis h

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (**Schadenereignis**) eintreten
- ❓ **Zur Klarstellung:** Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden.
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten
- durch Niederschläge oder Schmelzwasser entstehen, wenn diese in versicherte Gebäude eindringen, unmittelbar nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr gemäß Punkt a bis h beschädigt/zerstört worden sind
- durch Abhandenkommen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten

1.2.2. Nicht versicherte Gefahren

- a. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Grundwasser, Grundfeuchtigkeit, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Kanalrückstau, auch dann nicht, wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Schneerutsch, Eisregen oder Erdrutsch auftreten bzw. deren Folge ist;
- b. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, durch Sprengungen oder durch die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde
- c. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden. Ferner Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden wurden. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht, besteht Versicherungsschutz.
- d. Schäden an oder in Gebäuden in Bau - auch wenn sie durch Gefahren gemäß Punkt a bis h eintreten oder die unvermeidliche Folge dieser Gefahren sind -, solange das Dach nicht vollständig eingedeckt ist und alle nach außen führenden Öffnungen, zB Fenster und Türen, zur Gänze verglast bzw. verschalt sind sowie
- e. Wasserschäden, die nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind.
- f. Schäden durch Bodensenkung
- g. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse
- h. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;

1.3. LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

1.3.1. Versicherte Gefahren

Als Leitungswasserschaden gilt die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser (das ist Wasser in Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossenen Einrichtungen wie etwa Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Fußbodenheizungs- und Schwimmbadversorgungsanlagen, wasserführenden Klima- und Solaranlagen), das bestimmungswidrig aus wasserführenden Rohrleitungen, daran angeschlossenen Armaturen oder Einrichtungen austritt (**Schadeneignis**).

Bei der Versicherung von Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden gelten zusätzlich im Rahmen der Höchsthaftungssumme als Schadeneignisse:

- a. **Frostschäden** an wasserführenden Rohrleitungen, daran angeschlossenen Armaturen oder Einrichtungen
- b. **Bruchschäden** (auch Dichtungsschäden) an wasserführenden Rohrleitungen
- c. **Außerhalb** der versicherten Gebäude gelten **Frost- und Bruchschäden** an den Zu- und Ableitungsrohren, soweit diese der Versorgung der versicherten Sachen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, als mitversichert.
- d. Schäden an den an die Leitung **angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen** (zB Wasserhähne, Waschbecken, Klosetts, Badeeinrichtungen, Heizkörper, Heizkessel und Boiler), nur wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig ist
- e. Bruch von Kollektoren einer **Erdwärmepumpe** auf dem Versicherungsgrundstück
- f. Bruchschäden an wasserführenden **Rohrleitungen außerhalb des Versicherungsgrundstückes** bis zum Anschluss bzw. zur Einmündung an das öffentliche Wasser- und/oder Kanalnetz, soweit diese der Versorgung versicherter Sachen dienen

Im Rahmen der Höchsthaftungssummen werden nachfolgende KOSTEN übernommen:

- g. **Auftaukosten**, das sind Kosten im Sinne der Schadenminderung, die der Abwendung eines Rohrbruchs durch Frost dienen und nicht der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung
- h. Kosten für die Verlegung einer **Ersatzleitung** bei einem ersatzpflichtigen Schadeneignis zur Aufrechterhaltung der Wasserver- und entsorgung von versicherten Gebäuden bis EUR 1.000,00 je Schadeneignis
- i. **Suchkosten**, das sind Kosten, die bei einem ersatzpflichtigen Schadeneignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Folgeschäden anfallen, bis EUR 1.500,00 je Schadeneignis
- j. Kosten für die **Behebung von Verstopfungen** an den Zu- und Ableitungsrohren innerhalb und außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück. Bis EUR 1.500,00 je Schadeneignis werden die Kosten der **Rohrreinigung** der Ableitungsrohre nach der Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der versicherten Gebäude übernommen.
- k. Kosten für den **Wasserverlust** in Zusammenhang mit einem versicherten Leitungswasserschadeneignis bis EUR 1.000,00 je Schadeneignis

1.3.2. Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadeneignisses):

- a. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten
- b. Schäden im Sinne der Bedingung an und in Rohbauten vor Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen
- c. Schäden (ausgenommen Frostschäden im Sinne dieser Bedingung) an angeschlossenen Einrichtungen, Anlagen und Armaturen (zB Boiler) samt Schäden aller Art an den darin befindlichen Rohren (Rohrleitungen) ab dem jeweiligen Rohranschlussstück
- d. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten
- e. Schäden durch Fehlauflösungen von Löschanlagen
- f. Schäden an Bewässerungsanlagen und deren Zuleitungen
- g. Schäden an unter Erdoberfläche befindlichen Vorräten und Erntefrüchten, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern
- h. Kosten durch Mietverlust oder andere mittelbare Schäden
- i. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung, Schimmel oder Schwammbildung
- j. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz
- k. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau

1.4. GLASBRUCHVERSICHERUNG

1.4.1. Versicherte Gefahren

- a. Schäden durch Sprung oder Zerschellen des Glases
- b. Glasbruchschäden, welche im Zusammenhang mit einer Demonstration, Zusammenrottung, einem Krawall oder Tumult böswillig entstehen
- c. Folgeschäden an Gebäuden und landwirtschaftlichem Inventar nach einem versicherten Schadenereignis bis EUR 1.500,00

Im Rahmen der Höchsthaftungssumme werden nachfolgende KOSTEN übernommen:

- Kosten für die behördlich auferlegte Behandlung von versicherten zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis zu 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung
- Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutzstangen und dgl.)
- Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung
- Kosten unbedingt notwendiger Überstunden
- Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind

1.4.2. Nicht versicherte Gefahren

- a. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrannen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch des Spiegelbelages, bestehen
- b. Schäden an Umrahmungen
- c. Schäden an Fassungen
- d. Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmungen entstehen
- e. Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, durch Absturz und Anprall von Meteoriten, Satelliten, Luft- und Raumfahrzeugen – deren Teile und Ladung, durch Einsturz des Gebäudes, in dem sich das versicherte Glas befindet, entstehen

1.5. KATASTROPHENHILFE

1.5.1. Versicherte Gefahren

- a. **Schäden infolge Schneelawinen**
das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch von Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen in Form von Trockenschneelawinen (z.B. Staublawinen, Schneebretter, usw.), Feucht- und Nassschneelawinen sowie Eislawinen (Abbrüche von Gletscher- oder Firneis) oder durch Lawinenluftdruck verursacht werden.
- b. **Schäden infolge Hochwasser**
das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch das Übersteigen des jeweiligen Wasserstandgrenzwertes eines stehenden oder fließenden Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden. Als Wasserstandgrenzwert findet das vom öffentlichen hydrographischen Dienst publizierte 10jährliche niedrigste Jahreshochwasser Verwendung.
- c. **Schäden infolge Überschwemmungen**
das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.
- d. **Schäden infolge Vermurungen**
das sind Schäden an den versicherten Sachen durch einen schnell fließenden Strom aus Schlamm und größerem Gesteinsmaterial, der durch Wassereinwirkung verursacht wurde.
- e. **Schäden infolge Rückstau**
Rückstau ist dann gegeben, wenn die vorhandenen Entwässerungssysteme (gilt nicht für Versickerung) auf Grund von Witterungsniederschlägen, oder Schmelzwasser in ihrer Kapazität überlastet sind und das Wasser nicht abführen können.
- f. **Schäden infolge Erdbeben**
das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Erschütterungen des Erdbodens – ausgelöst durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren – verursacht werden.
Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht.
Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

1.5.2. Nicht versicherte Gefahren

- a. Schäden durch Grundwasser
- b. Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind

1.5.3. Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz für die Katastrophenhilfe beginnt nach Ablauf einer Frist von 28 Tagen (Wartefrist)

- nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn bzw.
- nach der Übergabe des Antrages an eine Verwaltungsstelle der Versicherung oder an die Betreuerin oder den Betreuer des Versicherers, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme für die Katastrophenhilfe gilt diese Wartefrist nur für die beantragte höhere Versicherungssumme, nicht jedoch für die bereits versicherte Versicherungssumme. Die Wartefrist gilt auch nicht bei einer Vertragserneuerung (Konvertierung) für die bereits versicherte Versicherungssumme.

2. VERSICHERTE SACHEN ZU DEN GEFAHREN GEMÄSS PUNKT 1

Allgemeine Hinweise:

Versichert sind die in der Polizza dokumentierten Sachen, die im **Eigentum** des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet worden sind.

Fremde Sachen (fremdes Eigentum) sind (ist) nur soweit versichert, als der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangen kann und soweit sie dem Betriebszweck entsprechen. Der Versicherungswert ist die Höhe, welche dem Interesse des Versicherungsnehmers entspricht, maximal jedoch die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten oder der Neuwert. Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Sachen Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert generell maximal der Zeitwert. Vertragliche Wertbeschränkungen (zB Versicherung zum Zeitwert) und der Einwand der Unterversicherung bleiben aufrecht. Spezielle Ausschlüsse sowie Sachen, die in den jeweiligen Gefahren als „nicht versicherte Sachen“ deklariert werden, gehen vor.

Eingebrachte Sachen von Beherbergungsgästen (jedenfalls nicht Sachen von Mietern von Freizeitwohnsitzen) – kurz Gästegut – gelten bis EUR 4.000,00 je Schadenereignis im Rahmen der Höchsthaftungssumme der Grunddeckung als mitversichert, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist und nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Wenn in der Polizza die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

- Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude
- Landwirtschaftliches Inventar
- Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor
- Rinder
- Schafe
- Außenanlagen

Von der auf der Polizza dokumentierten und in gegenständlicher Bedingung bezeichneten „Grunddeckung“ gelten Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude gemäß Punkt 2.1. sowie landwirtschaftliches Inventar gemäß Punkt 2.2. als umfasst.

2.1. WOHN- UND LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDE, DAS SIND

- a. Bauwerke im engeren Sinn (siehe Definition) mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen,
- b. Baubestandteile und Gebäudezubehör, die zusätzlich in das Bauwerk eingefügt und mit diesem fest und langfristig verbunden sind und ihrer Art und Beschaffenheit einem Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäude dienen, dazu gehören auch haustechnische Anlagen wie etwa Sanitäranlagen, Wasserver- und entsorgungsanlagen und dgl., jedoch nicht angeschlossene bewegliche Geräte, Maschinen und Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes

Nicht als Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude im Sinne dieser Bedingung gelten

- c. Gebäude mit einer betrieblichen (nicht landwirtschaftlichen) Belegfläche von mehr als 2/3 (zwei Drittel) der Gesamtfläche des Gebäudes (zB Sägewerk)
 - d. Gebäude, die Wohnzwecken dienen und bei denen die Vermietung mehr als 50 % der Gesamtfläche des Gebäudes beträgt und eine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist
 - e. Appartementhäuser
 - f. Gebäude, bei denen über 50 % der Gesamtfläche des Gebäudes als Freizeitwohnsitz vermietet sind
- ?** **Zur Klarstellung:** auf das Vorliegen einer Feststellung über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz kommt es nicht an, die tatsächliche Verwendung ist für diesen Ausschluss ausschlaggebend.
- g. Abbruchobjekte (ab Beantragung des Abbruches oder bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides)

! Wichtig!

- Ist eine gesonderte Vereinbarung gemäß Polizza getroffen, gilt der Ausschluss jener Gebäude, bei denen über 50 % der Gesamtfläche des Gebäudes als **Freizeitwohnsitz** vermietet sind, als aufgehoben.
- Ferner ist mittels einer gesonderten, auf der Polizza dokumentierten Vereinbarung der Ausschluss von bestimmten Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden im Sinne dieser Bedingung, und zwar von **Ast- und Almgebäuden**, möglich.

? **Zur Klarstellung:** Werden Ast- und Almgebäude als Freizeitwohnsitze im Sinne dieser Bedingung verwendet, fallen sie unter die Bestimmungen ebendieser.

Definition Bauwerke im engeren Sinn:

Das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind; somit zB auch Flugdächer und dgl., nicht jedoch zB Wohnwagen, Bauhütten, Zelte, Tragluft-hallen, Foliengewächshäuser und dgl. Ferner fallen unter diese Definition Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden (zB Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte und ähnliche Bauwerke)
- Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind (zB Silos, Güllegruben, Bunker und ähnliche Bauwerke)

Definition Belegfläche:

Die Belegfläche ist jener Flächenanteil an der Gesamtfläche sämtlicher Geschosse eines Gebäudes, der insgesamt für betriebliche Tätigkeiten (Verkaufsbetriebe oder Lager, kleingewerbliche Anlagen mit Erzeugung, Be- oder Verarbeitung, Tankstellen, Garagen usw. darunter auch Gast- und Kaffeehäuser) benützt wird.

Definition Ast- und Almhütten:

Das sind Gebäude im Sinne des Punktes 2.1, die sich auf Almen und/oder Asten befinden. Almen sind laut Begriffsbestimmung der Agrarmarkt Austria beweidete mit Futterpflanzen bestandene Flächen oder gemähte Flächen (Almanger) einer im Almkataster eingetragenen Alm. Asten sind Grünlandflächen, die zwischen Heimhof und Alm liegen, als Vor- bzw. Nachweide dienen und im Sommer gemäht werden.

Definition Freizeitwohnsitz (gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 2006):

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.

2.1.1. Verglasungen von Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden, das sind

- a. die Verglasungen einschließlich Scheiben aus Kunststoff (zB Acryl- bzw. Plexiglas), Acryl- bzw. Plexiglaskuppeln sämtlicher, versicherter Wohn- und landwirtschaftlicher Gebäude exklusive der Verglasung jener Gebäude bzw. Räumlichkeiten für die der Abschluss einer Daheim & Behütet-Haushaltsversicherung möglich ist. Dies ist insbesondere die Verglasung des Wohnbereiches und Wohnungsinhaltes der vom Versicherungsnehmer und dessen Angehörigen zu Wohnzwecken benutzten Räumlichkeiten.
- b. Die Verglasungen einschließlich Scheiben aus Kunststoff inklusive Innenverglasung von versicherten Ast- und Almhütten. Duschkabinenverglasungen und Verglasungen von Glaskeramikkochfeldern gelten ebenfalls als mitversichert.
- c. Die Verglasungen einschließlich Scheiben aus Kunststoff inklusive der Innenverglasung von aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Polizze versicherter Freizeitwohnsitze. Duschkabinenverglasungen und Verglasungen von Glaskeramikkochfeldern gelten ebenfalls als mitversichert.
- d. Firmen- und Steckschilder – auch freistehend
- e. Verglasungen von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf sämtlichen Gebäuden des Versicherungsnehmers sowie freistehend auf dem Versicherungsgrundstück

Nicht als Verglasungen von Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden im Sinne dieser Bedingung gelten

- f. Scheiben und Mehrscheiben-Isolierverglasungen über 6 m²
- g. Fassadenverkleidungen aus Glas, Glasverkachelungen, Glasmalereien
- h. Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen (außer von mitversicherten Ast- und Almhütten, Freizeitwohnsitzen)
- i. Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern
- j. Foliengewächshäuser
- k. Verbundsicherheitsgläser mit den Eigenschaften durchbruchhemmend und/oder durchschusshemmend
- l. Glaswaren bzw. die Verglasung von Waren

2.2. LANDWIRTSCHAFTLICHES INVENTAR

2.2.1. Landwirtschaftliche Betriebseinrichtung

Das sind dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen zugehören. Dazu gehören insbesondere Maschinen, Geräte und Einrichtungen – auch wenn sie stationär befestigt sind (zB Melkanlagen, Aufstallungen, und dgl.). Jedenfalls nicht dazu zählen Einrichtungen zu Wohnzwecken.

2.2.2. Einrichtung von versicherten Ast- und Almhütten, Freizeitwohnsitzen

Sind Ast- und Almhütten nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Punkt 2.1 ausgeschlossen, gilt auch die Einrichtung zu Wohnzwecken des Versicherungsnehmers als mitversichert, sofern aus keiner anderen Versicherung eine Leistung verlangt werden kann (zB Haushaltsversicherung).

Sind Freizeitwohnsitze aufgrund einer gesonderten, auf der Polize dokumentierten Vereinbarung mitversichert, gelten Einrichtungen zu Wohnzwecken des Versicherungsnehmers als mitversichert, sofern aus keiner anderen Versicherung eine Leistung verlangt werden kann (zB Haushaltsversicherung). Jedenfalls nicht mitversichert sind Sachen und Gebäudeadaptierungen der Mieter.

2.2.3. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

2.2.4. Vorräte und Erntefrüchte, das sind insbesondere

- a. Erntefrüchte in allen Verarbeitungsstadien sowie im ungeschnittenen Zustand
- b. Gras, Klee und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind
- c. Gründüngungspflanzen
- d. Futtermittel aller Art
- e. Obst und Gemüse
- f. Obst- und Gemüseprodukte
- g. Düngemittel, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- h. Betriebs- und Hilfsstoffe, Heiz- und Brennstoffe, Treibstoffe, Rohstoffe
- i. Wein und Spirituosen samt Einwegflaschen
- j. Milch und Fleisch sowie deren Produkte

2.2.5. Landwirtschaftliche Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor

Das sind alle Fahrzeuge, die nicht unter Punkt 2.3 (landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor) fallen, insbesondere gezogene, auswechselbare Maschinen, An- bzw. Aufbaugeräte (Egge, Heuwender, Ladewagen, Miststreuer, und dgl.) und Anhänger für den Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb.

2.2.6. Viehbestand ohne Rinder

Das sind der landwirtschaftliche Viehbestand sowie Felle und Wolle dieser Tiere ohne Rinder (diese sind separat zu versichern) nach dem Schlachten bzw. der Schur. Jedenfalls nicht zum Viehbestand zählen Pelztiere und Pelze. Ist der Viehbestand gegen die Gefahr Feuer versichert, gelten Schäden am Viehbestand, die unmittelbar durch elektrischen Strom verursacht werden, als mitversichert.

Ist die Viehhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes überwiegend auf Schafzucht ausgelegt, ist der Bestand an Schafen separat zu versichern. Jedenfalls separat zu versichern ist dieser, wenn der Bestand im Durchschnitt der abgelaufenen Versicherungsperiode zwanzig oder mehr Stück beträgt.



Wird diese Anzahl überschritten und ist die Versicherung im Rahmen der Bedingung gewünscht, ist eine Anzeige (schriftlich oder in Schriftform) beim Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode erforderlich. Der prämienpflichtige Einschluss erfolgt sodann mit dem Datum der Überschreitung, frühestens mit Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, wird vom Versicherer Unterversicherung eingewandt und zwar in dem Ausmaß, in dem der durchschnittliche Verkehrswert des Gesamtbestandes an Schafen den durchschnittlichen Verkehrswert von zwanzig Schafen übersteigt.

Beispiel: Verkehrswert Gesamtbestand von vierzig Schafen EUR 12.000,00, Verkehrswert zwanzig Schafe EUR 6.000,00, Entschädigungskürzung 50 %.

2.3. LANDWIRTSCHAFTLICHE KRAFTFAHRZEUGE MIT VERBRENNUNGSMOTOR

sind folgende, zur Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb bestimmte, mit einem Verbrennungsmotor ausgestattete Kraftwagen im Sinne des KFG (Kraftfahrzeuggesetz) mit oder ohne Zulassung zum öffentlichen Verkehr inklusive fix verbundenem Zubehör und Sonderausstattung (zB Schlepper, Traktoren, Zweiachsmäher, Hoftracs und dgl.) sowie Einachser mit Verbrennungsmotor (zB Balkenmäher):

- a. **Transportkarren** (Kraftfahrzeug, das überwiegend zur Beförderung von Gütern und zur Verwendung innerhalb von Betriebsanlagen bestimmt ist)
- b. **Motorkarren** (Kraftwagen, der bestimmt ist, als Zugmaschine oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine verwendet zu werden)
- c. **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** (Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung überwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeiten bestimmt ist)
- d. land- oder forstwirtschaftliche **Zugmaschinen** im Sinne des KFG
- e. **Einachser/Einachsschlepper** (das sind landwirtschaftliche Maschinen zur Boden- und Grünlandbearbeitung, die von einem hinter der Maschine hergehenden Bediener gelenkt werden)

Ist die **Kabineverglasung** im Rahmen der Glasbruchversicherung mitversichert, so sind darunter flache oder gebogene Front-, Seiten- oder Rückscheiben von landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor umfasst. Jedenfalls nicht versichert sind Zubehör, Glasdruckelemente, etc. sowie Verglasungen von fremden Fahrzeugen.

2.4. RINDER

Das sind sämtliche landwirtschaftlich – sowohl zur Milch- als auch Fleischerzeugung – gehaltenen, in der Rinderdatenbank der AMA erfassten Rinder des landwirtschaftlichen Betriebes. Sind diese Rinder gegen die Gefahr Feuer versichert, gelten auch Schäden, die unmittelbar durch elektrischen Strom verursacht werden, als mitversichert.

2.5. SCHAFE

Das sind sämtliche landwirtschaftlich – sowohl zur Milch-, Woll- und/oder Fleischerzeugung – gehaltenen Schafe des landwirtschaftlichen Betriebes samt deren Felle nach dem Schlachten bzw. der Schur. Sind diese Schafe gegen die Gefahr Feuer versichert, gelten auch Schäden, die unmittelbar durch elektrischen Strom verursacht werden, als mitversichert.

2.6. AUSSENANLAGEN, DAS SIND

- a. Einfriedungen, das ist Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, nicht jedoch Pflanzen und Weidezäune, zur Abgrenzung des Versicherungsgrundstückes, sofern es sich nicht um Gebäude im Sinne des Punktes 2.1. handelt
- b. Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Freitreppen, Skulpturen, Statuen, Bildstöcke
- c. freistehende, also nicht direkt am Gebäude angebrachte, Solar- und Photovoltaikanlagen
- d. Freileitungen, das sind elektrische Freileitungen im Eigentum des Versicherungsnehmers
- e. Schwimmbadabdeckung einschließlich dazugehöriger Tragekonstruktion und der mit dem Boden festverbundenen dazugehörigen Duschen



Zur Klarstellung: Eine Schwimmbadabdeckung aus Planen oder Folien einschließlich der dazugehörigen Tragekonstruktion ist jedenfalls nicht mitversichert.

3. VERSICHERTE KOSTEN

3.1. VERSICHERTE KOSTEN INNERHALB DER HÖCHSTHAFTUNGSSUMME DER GRUNDDECKUNG

3.1.1. Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten:

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens aufwendet (Schadenminderungskosten). Der Ersatz der Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen sind mit der Höchsthaftungssumme begrenzt, außer die Maßnahmen sind auf Weisung des Versicherers erfolgt.

In der Feuerversicherung sind Kosten für die Brandbekämpfung inklusive Sonderlöschmittel und Entsorgung von Löschmitteln mitversichert (Feuerlöschkosten). Ausgenommen davon sind die Kosten für Leistungen der Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter.

3.1.2. Architekten- und Ingenieurgebühren für Bauleitung und Baukoordination

Bis zu 5 % der Schadenssumme auf 1. Risiko (das ist die Höhe des versicherten Schadens exklusive mitversicherter Kosten) werden Architekten- und Ingenieurgebühren, die für die Bauleitung und Baukoordination im Zuge des Wiederaufbaus und/oder der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind und tatsächlich entstehen, ersetzt.

3.1.3. Überbrückungshilfe nach einem Feuerschaden

Der Versicherer leistet nach einem Feuerschaden an versicherten Sachen im Sinne dieser Bedingung eine Überbrückungshilfe in Höhe von EUR 5,00 pro Tag und Großvieheinheit (GVE) längstens bis zur Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit, maximal für die Dauer von 90 Tagen.

Für die Anzahl der GVE ist die Anzahl der GVE laut Police ausschlaggebend. Ist die Anzahl an Großvieheinheiten unmittelbar vor Schadeneintritt niedriger, wird diese Zahl für die Berechnung herangezogen. Ist die Anzahl an Großvieheinheiten unmittelbar vor Schadeneintritt höher, ist die Entschädigung mit der auf der Police angeführten Anzahl an GVE begrenzt. Die Bestimmungen des Punktes 10.3. finden keine Anwendung.

Beispiel: Es sind Rinder mit der Berechnungsgrundlage 10 GVE laut Police versichert, aufgrund eines Brandschadens am Wirtschaftsgebäude ist der Betrieb für die Dauer von 50 Tagen unterbrochen. Die Anzahl der auf der Police angeführten GVE stimmt mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, alle weiteren Erfordernisse für eine Entschädigungsleistung sind gegeben. Der Versicherer leistet somit EUR 2.500,00 Entschädigung nach folgender Berechnungsmethode: 50 (Tage) x 10 (GVE) x EUR 5,00.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistung sind:

- die Mitversicherung der Rinder gegen die Gefahr Feuer
- eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des Betriebes infolge eines ersatzpflichtigen Feuerschadens
- eine unverzüglich Veranlassung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung

Die Leistung entfällt, wenn die Unterbrechung infolge außergewöhnlicher Ereignisse, behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel hinausgezögert oder verursacht wird. Ein Nachweis über den entgangenen Ertrag, fortlaufende Betriebsauslagen und über zusätzlichen Mehraufwand ist nicht zu erbringen.

3.2. ZUSÄTZLICH VERSICHERBARE KOSTEN

Bis zur Höhe der hierfür auf der Polizza ausgewiesenen Höchsthaftungssumme werden nachfolgende Kosten gemäß Punkt 3.2.1. bis 3.2.4. ersetzt. Die Versicherung gilt auf 1. Risiko.

? Zur Klarstellung: Die Höchsthaftungssumme steht für die nachfolgenden Punkte pro Schadenereignis insgesamt einmal zur Verfügung.

3.2.1. Nebenkosten, das sind

a. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Insbesondere sind dies Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

b. Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten gemäß Punkt c.

c. Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von vom Schaden betroffenen versicherten Sachen.

Entsorgungskosten mit Erdreich inklusive Kosten für Untersuchung, Behandlung und Deponierung.

Die Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen
- und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne dem Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenereignis der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall/Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich

angefallen ist/sind, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren ist/sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 252/90 geboten ist.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe, Sachen, die zu einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme unter der Voraussetzung versichert,

dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

d. **Radioaktive Isotope**, Kosten für Aufräumung etc. inkl. kontaminiertem Erdreich

Die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen sowie die Behandlung für die Entsorgungskosten, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden, werden insoweit ersetzt, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

3.2.2. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

Innerhalb der gemäß Punkt 3.2. auf der Polizza ausgewiesenen Höchsthaftungssumme, maximal 20 % der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der versicherten Sache in den ursprünglichen Zustand, werden jene tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden und/oder landwirtschaftlicher Betriebseinrichtung sowie landwirtschaftlichen Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich auf vor dem Schaden nicht vorhandene oder nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt.

3.2.3. Mehrkosten aufgrund Preissteigerungen

Innerhalb der gemäß Punkt 3.2. auf der Polizza ausgewiesenen Höchsthaftungssumme, maximal 20 % der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der versicherten Sache in den ursprünglichen Zustand, werden jene tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt, die durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen entstehen.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Veranlassung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

3.2.4. Mehrkosten für technische Verbesserungen

Innerhalb der gemäß Punkt 3.2. auf der Polizza ausgewiesenen Höchsthaftungssumme, maximal 20 % der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der versicherten Sache in den ursprünglichen Zustand, kann nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörter landwirtschaftlicher Betriebseinrichtung sowie landwirtschaftlichen Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende landwirtschaftlicher Betriebseinrichtung sowie landwirtschaftlichen Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor erfolgen, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird.

3.3. NEBENKOSTEN RINDER/SCHAFE

Bis zur Höhe der hierfür auf der Polizza ausgewiesenen Höchsthaftungssumme werden nachfolgende Kosten ersetzt. Die Versicherung gilt auf 1. Risiko:

Kosten für Tierkadaverabtransport, wenn ein durch ein versichertes Schadenereignis getötetes Rind entsorgt werden muss. Die Versicherung gilt nur, wenn der Abtransport aufgrund der Gesetzeslage oder anderer Vorschriften erfolgen muss und von keiner anderen Stelle (zB Gemeinde) die Kosten übernommen werden.

3.4. NEBENKOSTEN LANDWIRTSCHAFTLICHE KRAFTFAHRZEUGE MIT VERBRENNUNGSMOTOR

Bis zur Höhe der hierfür auf der Polizza ausgewiesenen Höchsthaftungssumme werden nachfolgende Kosten ersetzt. Die Versicherung gilt auf 1. Risiko:

- Kosten für das notwendige Aufräumen der Schadensstätte
- Entsorgungskosten für Untersuchung, Abfuhr und Behandlung, Vernichtung sowie Deponie

3.5. NICHT VERSICHERTE KOSTEN

Im Rahmen der versicherten Kosten jedenfalls nicht mitversichert sind:

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten

4. ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG (VERSICHERUNGORT)

Die versicherten Sachen nach Punkt 2 gelten je nach versicherter Gefahr nach Punkt 1 innerhalb Österreichs wie folgt versichert:

4.1. FEUERVERSICHERUNG

VERSICHERTE SACHE	GELTUNGSBEREICH/VERSICHERUNGORT
Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude	auf dem Versicherungsgrundstück
Landwirtschaftliches Inventar	in Gebäuden oder im Freien
Ldw. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor	in Gebäuden oder im Freien
Rinder, Schafe	in Gebäuden oder im Freien
Außenanlagen	auf dem Versicherungsgrundstück

4.2. STURMSCHADEN- UND LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

VERSICHERTE SACHE	GELTUNGSBEREICH/VERSICHERUNGORT
Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude	auf dem Versicherungsgrundstück
Landwirtschaftliches Inventar	in Gebäuden*
Ldw. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor	in Gebäuden*
Rinder, Schafe	in Gebäuden*
Außenanlagen	auf dem Versicherungsgrundstück

* Im Rahmen der Sturmschadenversicherung gilt der Versicherungsschutz nur insoweit, als sich die versicherten Sachen weder in offenen Gebäuden noch unter Flugdächern befinden. Der Versicherungsschutz greift jedoch, wenn es sich bei dem Schaden um die Folge eines ersatzpflichtigen Gebäudeschadenereignisses handelt.



Definition offene Gebäude

Offene Gebäude sind Gebäude, deren Wandflächen nicht zur Gänze dauerhaft umschlossen sind. Nicht als umschlossen gelten Abdeckungen aus Folien und Netzen.

4.3. GLASBRUCHVERSICHERUNG

VERSICHERTE SACHE	GELTUNGSBEREICH/VERSICHERUNGORT
Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude exklusive der Verglasung jener Gebäude bzw. Versicherungsräumlichkeiten, für die der Abschluss einer Haushaltsversicherung lt. Tarif Daheim & Behütet Haushaltsversicherung möglich wäre	auf dem Versicherungsgrundstück
versicherte Ast- und Almhütten	auf dem Versicherungsgrundstück
versicherte Freizeitwohnsitze	auf dem Versicherungsgrundstück
landwirtschaftliches Inventar	in Gebäuden
Kabinverglasung von Ldw. Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor	in Gebäuden oder im Freien

4.4. KATASTROPHENHILFE

VERSICHERTE SACHE	GELTUNGSBEREICH/VERSICHERUNGORT
Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude	auf dem Versicherungsgrundstück
versicherte Ast- und Almhütten	auf dem Versicherungsgrundstück
versicherte Freizeitwohnsitze	auf dem Versicherungsgrundstück
Landwirtschaftliches Inventar	in den Versicherungsräumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück
Rinder, Schafe	in den Versicherungsräumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück

Fremde Sachen (Definition siehe Punkt 2) gelten ausschließlich am Versicherungsgrundstück als versichert. Ferner sind diese Sachen entsprechend ihrer Zuordnung (landwirtschaftliches Inventar, ldw. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, Rinder, Schafe oder Außenanlagen) und je nach versicherter Gefahr nur „in Gebäuden“ oder „in Gebäuden oder im Freien“ versichert. Zur Erläuterung nachfolgendes **Beispiel**:

Ein fremder Anhänger (Zuordnung landwirtschaftliches Inventar) gilt im Rahmen der Sturmschadenversicherung nur innerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück als versichert. Ferner gilt dieser nur insoweit versichert, als der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangen kann und soweit der Anhänger dem landwirtschaftlichen Betriebszweck entspricht.

! Wichtig!

Ergänzend zu den Punkten 4.1. bis 4.4. erlischt der Versicherungsschutz für Sachen des Versicherungsnehmers außerhalb des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen für Viehbestand ohne Rinder, Rinder sowie Schafe auf gemeinschaftlichen Asten und Almen),

- innerhalb von fremden Gebäuden oder
 - im Freien
- nach 12 Monaten.

Beispiel: *Stellt der Versicherungsnehmer zB seine Egge bei einem anderen Bauern für die Dauer von 12 Monaten oder mehr in dessen Wirtschaftsgebäude ein, erlischt der Versicherungsschutz. Die Sache gilt als dauernd verbracht.*

☞ Definition Versicherungsgrundstück

Versicherungsgrundstück ist das **grundbücherlich** ausgewiesene Grundstück, auf dem sich der Hof des Versicherungsnehmers mit dem in der Polizza angegebenen Risikoort befindet sowie alle weiteren zum Hof des Versicherungsnehmers gehörigen **Eigengrundstücke** innerhalb Österreichs.

! Wichtig!

Sollen Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude auf **Pachtgrundstücken** versichert werden, ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

Ebenso als Versicherungsgrundstück gelten Grundstücke innerhalb Österreichs, die im **Gemeinschaftseigentum** des Versicherungsnehmers mit anderen Landwirten stehen.

? Zur Klarstellung:

Der im Rahmen dieser Bedingung gewährte Versicherungsschutz erstreckt sich auf den jeweiligen Anteil des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftseigentum. Ist der Versicherungsnehmer zB zu einem Drittel Eigentümer an einem Wirtschaftsgebäude, erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die anderen zwei Drittel. Ausschlaggebend sind die Eigentumsverhältnisse laut Grundbuch, sofern keine anderslautende Vereinbarung gemäß Polizza getroffen worden ist.

5. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Definition Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss. Ferner darf der Versicherungsnehmer die Missachtung dieser Sicherheitsvorschriften durch Dritte weder gestatten noch dulden.

Jedenfalls einzuhalten sind die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie nachfolgende vertragliche Sicherheitsvorschriften:

5.1. FEUERVERSICHERUNG:

- a. Die **Räucherammer** (Räucherammer, Selchkammer, Räucherapparat) muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.
- b. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, namentlich auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die **gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften** über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Das gilt ebenfalls für die Lagerung des Kraftstoffs für Verbrennungsmotoren.
- c. In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (zB Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,
 - dürfen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotoren **in Betrieb** unbeaufsichtigt weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden
Unbeaufsichtigt heißt, dass nicht mindestens eine Person, die älter als 14 Jahre ist, in unmittelbarer Nähe anwesend ist und im Bedarfsfall sofort erste Löschmaßnahmen ergreifen kann.
Sind derartige Fahrzeuge, Geräte und Maschinen **außer Betrieb**, dürfen sie eingestellt werden. Außer Betrieb heißt, dass der Motor und die elektrische Versorgung des Motors abgeschaltet sind.
 - darf **nicht geraucht** werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden
 - sind **brandgefährliche Tätigkeiten aller Art** grundsätzlich verboten
Brandgefährliche Tätigkeiten sind Schweißen und autogenes Brennschneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit dem Winkelschleifer und dgl.), Löten, Flämmen, Auftauen usw. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen. Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen, Abdeck- und Schutzmaßnahmen zu treffen, Wasser in ausreichender Menge und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Erntefrüchte, die zur Selbstentzündung neigen (insbesondere Heu, Grummet oder ähnliche Futtermittel), vor der Einlagerung ausreichend zu **trocknen**. Nach der Einlagerung sind die Sachen in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ist auch die **Temperatur zu messen** oder messen zu lassen. Wird eine Temperatur von 70 Grad Celsius oder mehr gemessen, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- e. Bei Aufstellung von Tristen sind die feuerpolizeilichen vorgeschriebenen Entfernungen einzuhalten:
 - mindestens 25 Meter von massiv gebauten Objekten mit harter Dachung, von öffentlichen Wegen, Interessentenwegen und Hochspannungsleitungen
 - mindestens 50 Meter von anderen Gebäuden, von Waldgrundstücken und Bahngleisen
 - mindestens 300 Meter von Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden

5.2. LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig **instand zu halten**.
- Werden Gebäude länger als **72 Stunden** von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrn und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht. Während der Heizperiode sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Zuleitungen zu Wasser führenden Schutzeinrichtungen (zB Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Erntefrüchte, Vorräte und Waren, die in Gebäuden unter Erdniveau aufbewahrt werden, müssen mindestens **12 cm über dem Fußboden** gelagert werden.

5.3. STURMSCHADENVERSICHERUNG

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen (insbesondere landwirtschaftliche Gebäude) in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten. Das gilt auch für Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden.

5.4. GLASBRUCHVERSICHERUNG

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten.

6. OBLIEGENHEITEN

6.1. SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- dazu die Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftlosklärungsverfahren eingeleitet werden.

6.2. SCHADENMELDUNGSPFLICHT

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Schäden bei Feuer, Explosion und aufgrund von böswilliger Beschädigung, Fahrzeuganprall sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

6.3. SCHADENAUFKLÄRUNGSPFLICHT

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Schäden an Rindern sind unter vorgenannten Unterlagen auch das Bestandsverzeichnis, die Rinderdatenbank der AMA (Agrarmarkt Austria), Bestätigung über die Tierentsorgung sowie etwaige Tierarztbestätigungen zu verstehen. Insbesondere ist dem Versicherer die Ermächtigung zu erteilen, zur Schadenerledigung relevante Daten bei der AMA einzuholen.

Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchsatz nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

6.4. LEISTUNGSFREIHEIT

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. VERSICHERUNGSWERT



Definition Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Wert des versicherten Interesses

Als Versicherungswert für die versicherten Sachen gemäß Punkt 2 gelten wie folgt vereinbart:

Versicherte Sache	Versicherungswert	Definition
Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude	Neuwert	Das sind die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung
Landwirtschaftliche Betriebseinrichtung	Neuwert	Das sind die ortsüblichen Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte
Einrichtung von versicherten Ast- und Almhütten, Freizeitwohnsitzen	Neuwert	Das sind die ortsüblichen Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte
Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten	Neuwert	Das sind die ortsüblichen Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte
Gästegut	Zeitwert	Das ist der Neuwert (Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte) abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung.
Vorräte	Wiederbeschaffungskosten	Das sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und in gleichem Zustand.
Erntefrüchte	Marktpreis	Das ist der mittlere amtlich verlautbarte Marktpreis. Dabei ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen bereits entstanden ist.
Landwirtschaftliche Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor	Neuwert	Das sind die ortsüblichen Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte
Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor	Zeitwert	Das ist der Neuwert (Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte) abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung.
Viehbestand/Rinder/Schafe	Verkehrswert	Das ist der erzielbare Verkaufspreis
Außenanlagen	Neuwert	Das sind die ortsüblichen Kosten für die Wiederherstellung von neuen Sachen gleicher Art und Güte
Datenträger	Wiederbeschaffungskosten	Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung
Sonstige Sachen	Verkehrswert	Sofern in dieser Bedingung nicht näher bestimmt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis

7.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM VERSICHERUNGSWERT

Jedenfalls gilt der Verkehrswert als Versicherungswert:

- a. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt
- b. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt

8. ENTSCHÄDIGUNG BZW. ERSATZLEISTUNG

8.1. ALLGEMEINES ZUR ENTSCHÄDIGUNG

- a. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der **Werterhöhung** gekürzt.
- b. **Fremdleistungen**, welche der Versicherungsnehmer für ein Schadenereignis erhält, werden von der Leistung des Versicherers in Abzug gebracht. Solche Fremdleistungen sind Leistungen eines Selbsthilfevereines, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person öffentlichen Rechtes.

- c. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt. Für Gebäude gilt vereinbart: Bei einem Schadenereignis werden bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude **Restwerte** dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei auch nur teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei einer Ersatzleistung.
 - d. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses **auf Dauer entwertet**, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
- ?** **Zur Klarstellung** Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt. Ein Liebhaberwert bleibt jedenfalls unberücksichtigt, bei Gebäuden bleibt ebenso ein Wertansatz für Grund und Boden unberücksichtigt. Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
- e. **Gebäude**, die sich bei Eintritt des Schadens **in Bau** befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Ebenso gilt landwirtschaftliches Inventar, das vor Eintritt des Schadens angeschafft worden ist oder für das bereits vor Eintritt des Schadens bindende Aufträge oder Kaufverträge erteilt bzw. abgeschlossen worden sind, nicht als Wiederbeschaffung.
 - f. Die Entschädigungsleistung ist jedenfalls mit dem **Versicherungswert** der zerstörten Sachen begrenzt.
 - g. Bei abhandengekommenen und später **wiederherbeigeschafften Sachen** ist der Versicherungsnehmer zur Zurücknahme dieser Sachen – soweit es zumutbar ist – verpflichtet. Werden Sachen nach der Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - h. Ist ein **Selbstbehalt** vereinbart, wird die Leistung des Versicherers um diesen Selbstbehalt gekürzt (nach Berücksichtigung einer etwaigen Unterversicherung).

8.2. ERSATZLEISTUNG NACH VERSICHERTER SACHE

8.2.1. Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude, landwirtschaftliche Betriebseinrichtung, Einrichtung von versicherten Ast- und Almhütten sowie versicherten Freizeitwohnsitzen, Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten, landwirtschaftliche Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor

- a. Ersetzt wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
- b. Ersetzt werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
- c. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 30 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Bei Gebäuden, landwirtschaftlicher Betriebseinrichtung, Einrichtung von versicherten Ast- und Almhütten und versicherten Freizeitwohnsitzen sowie landwirtschaftlichen Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor gilt vereinbart, sofern vorgenannte Sachen ständig genutzt und gewartet werden, dass der Zeitwert mindestens 30 % des Neuwertes beträgt.
- d. Wird gegenständlicher Versicherungsvertrag mit einer Daheim & Behütet-Haushaltsversicherung in einer Versicherungspolize kombiniert, gilt das landwirtschaftliche Inventar gegen Einbruch-Diebstahl sowie einfachen Diebstahl innerhalb von versperrten Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück bis EUR 1.500,00 auf 1. Risiko bei Einbruch-Diebstahl bzw. bis EUR 350,00 bei einfachem Diebstahl je Schadenereignis als mitversichert. Eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde hat im Sinne des Punktes 6.2 zu erfolgen.

8.2.2. Vorräte und Erntefrüchte

Vorräte:

- a. Ersetzt wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
- b. Ersetzt werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Erntefrüchte:

- c. Ersetzt wird der mittlere amtlich verlautbarte Marktpreis, welcher für die Erntefrüchte am Tag des Schadens gegolten hat. Dabei wird jedoch der Minderwert berücksichtigt, der an den vom Schaden betroffenen Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
- d. Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt worden oder als Handelssaatgut zugelassen sind.
- e. Bei Dreschfrucht werden vom Körnerwert die Dreschkosten nicht abgezogen, sofern sie tatsächlich nicht erspart werden. Ersparte Abfuhrkosten werden nicht abgezogen.
- f. Bei Wein und Spirituosen wird der Marktwert ersetzt.

8.2.3. Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor

Ersetzt wird der Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren entsteht,

- a. Die Reparaturkosten des beschädigten versicherten landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuges mit Verbrennungsmotor (im Folgenden kurz Fahrzeug) oder der Ersatz des völlig zerstörten versicherten Fahrzeuges; jeweils begrenzt mit dessen Zeitwert. Ein Fahrzeug gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges am Schadentag erreichen oder übersteigen.
- b. Der Zeitwert des Fahrzeuges wird ausgehend vom Listenpreis (Neuwert) zum Zeitpunkt des Schadens unter Berücksichtigung nachfolgender Staffeln ermittelt und ist mit dem tatsächlichen Kaufpreis (das ist der für das versicherte Fahrzeug bezahlte Preis unter Berücksichtigung sämtlicher erzielter Nachlässe) begrenzt. Ist der Listenpreis (Neuwert) aufgrund des Alters des Fahrzeuges nicht mehr feststellbar, wird abweichend von nachfolgender Tabelle der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis, ersetzt, wobei ein Liebhaberwert unberücksichtigt bleibt (siehe Punkt 8.1. Allgemeines zur Entschädigung)

Alter	Zeitwert
im ersten Jahr nach der Erstanmeldung	100 %
im zweiten Jahr nach der Erstanmeldung	95 %
im dritten Jahr nach der Erstanmeldung	90 %
im vierten Jahr nach der Erstanmeldung	85 %
im fünften Jahr nach der Erstanmeldung	80 %
im sechsten Jahr nach der Erstanmeldung	75 %
im siebten Jahr nach der Erstanmeldung	70 %
im achten Jahr nach der Erstanmeldung	65 %
im neunten Jahr nach der Erstanmeldung	60 %
im zehnten Jahr nach der Erstanmeldung	55 %
im elften Jahr nach der Erstanmeldung	50 %
im zwölften Jahr nach der Erstanmeldung	45 %
ab Vollendung des zwölften Jahres nach der Erstanmeldung	Verkehrswert, maximal 40 %

Wird das Fahrzeug nicht behördlich zugelassen, gilt das erstmalige In-Verkehr-Bringen des Fahrzeuges als Zeitpunkt der Erstanmeldung.

8.2.4. Viehbestand ohne Rinder

Ersetzt wird der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens unter Berücksichtigung eines eventuell erzielten Fleisch-, Fell- oder Wollerlöses.

8.2.5. Rinder

Ersetzt wird der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens unter Berücksichtigung eines eventuell erzielten Fleisch- oder Fellerlöses.

8.2.6. Schafe

Ersetzt wird der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens unter Berücksichtigung eines eventuell erzielten Fleisch- oder Wollerlöses.

8.2.7. Außenanlagen

Bis zur auf der Police ausgewiesenen Höchsthaftungssumme auf 1. Risiko wird

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt
- bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt

8.2.8. Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Punkt 3 werden die nachweislich aufgewendeten Kosten innerhalb des jeweils versicherten Betrages laut Bedingung oder Police ersetzt.

8.3. ERSATZLEISTUNG NACH VERSICHERTER GEFAHR

8.3.1. Feuerversicherung

- a. **Seng- und Schmorschäden** und die darauf zurückzuführenden Verrußungen sind bis EUR 1.000,00 auf 1. Risiko je Schadenereignis mitversichert.

- b. Bis zu EUR 1.500,00 auf 1. Risiko im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung werden Schäden durch Anprall unbekannter Kraftfahrzeuge an versicherten Gebäuden, Einfriedungen und freistehenden, fix mit dem Boden verbundenen Firmenschildern ersetzt. Eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde hat im Sinne des Punktes 6.2 zu erfolgen.
- c. Schäden, die in der Vernichtung oder Verminderung des Wertes der Heuvorräte durch **Fermentation** (Gärung, Verkohlung) bestehen, sind bis EUR 5.000,00 auf 1. Risiko je Schadenereignis mitversichert.
- d. Bis zu EUR 2.000,00 auf 1. Risiko im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung werden die Kosten für das Sichern, Entfernen bzw. Entsorgen von auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen **Bäumen**, die durch einen ersatzpflichtigen Gebäude-Feuerschaden beschädigt werden, ersetzt.
- e. Bis zu EUR 4.000,00 auf 1. Risiko im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung werden **Kulturen** (das sind Bäume – auch Obstbäume – oder Pflanzen), die durch einen ersatzpflichtigen Gebäude-Feuerschaden beschädigt werden, ersetzt. Innerhalb dieser Höchsthaftungssumme auf 1. Risiko ist die Entschädigungsleistung pro beschädigtem Baum mit EUR 750,00 begrenzt.
- f. Bis zu EUR 10.000,00 auf 1. Risiko im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung einschließlich sämtlicher Nebenkosten wird der forstwirtschaftliche Wert (gemäß Waldwertrechnung) des durch einen Feuerschaden im Sinne der Bedingung zerstörten oder beschädigten **Waldbestandes** (oberirdisch stehend und wachsend einschließlich daraus geschlägerter Holzbestände) im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem Versicherungsgrundstück ersetzt, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Verbleibende Restwerte werden angerechnet.



Zur Klarstellung: Nicht versichert sind Flur- bzw. Feldgehölz (das ist ein kleinflächiger Bestand von Bäumen und Sträuchern)

- g. Sofern **Rinder** gegen die Gefahr Feuer versichert sind, gelten tödliche Abstürze dieser (nicht jedoch Verlust und Abhandenkommen) als mitversichert. Die Entschädigung erfolgt abzüglich von anderen Verpflichteten bzw. anderen Stellen (zB Versicherung, Gemeinde, Katastrophenfonds und dgl.) getätigten Leistungen.

Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:

GVE-Einheit x dem Vertrag zugrundeliegende Höchsthaftungssumme pro GVE x 60 %
(* x = multipliziert)

Tier	Kategorie (Alter)	GVE-Einheit
Kälber, Jungrinder	bis 0,5 Jahre	0,4
Jungvieh	0,5 Jahre bis 2 Jahre	0,6
Stiere, Kühe, Kalbinnen	ab 2 Jahre	1

Beispiel:

Absturz eines Kalbes des Versicherungsnehmers auf der Alm, Rinder sind mitversichert:
 $0,4 \times 1.850,00$ (Tarifjahr 2013) $\times 60\% = \text{EUR } 444,00$

- h. Sofern Schafe gegen die Gefahr Feuer versichert sind, gelten tödliche Abstürze dieser (nicht jedoch Verlust und Abhandenkommen) als mitversichert. Die Entschädigung erfolgt abzüglich von anderen Verpflichteten bzw. anderen Stellen (zB Versicherung, Gemeinde, Katastrophenfonds und dgl.) getätigten Leistungen.

Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:

Einheit x dem Vertrag zugrundeliegende Höchsthaftungssumme pro Einheit x 60 %

Tier	Kategorie (Alter)	Einheit
Lämmer, Jungschafe	bis 1 Jahr	0,5
Schafe	ab 1 Jahr	1
Widder	ab 1 Jahr	3

- i. Sofern landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor gegen die Gefahr Feuer versichert sind, gelten Schäden an **Fahrzeugkabeln durch Verschmoren** durch Überlastung stromführender Leitungen, sofern kein Feuer im Sinne des Punktes 1.1 vorliegt, als mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf an die landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor angehängten und angeschlossenen Geräte.
- j. Bis zu EUR 2.500,00 auf 1. Risiko im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung einschließlich sämtlicher Nebenkosten werden die Wiederherstellungskosten von **Datenträgern** (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen, und dgl.) und darauf befindliche Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen, und dgl.) für den landwirtschaftlichen Betrieb nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden ersetzt. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung muss notwendig sein und binnen zwei Jahren ab dem Schadenszeitpunkt tatsächlich erfolgen, andernfalls wird der Materialwert ersetzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet in angemessenen Zeitabständen von den aktuellen, maschinell lesbaren Datenbeständen Sicherungskopien anzulegen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie nicht dem gleichen Schadenereignis wie die versicherten Sachen und Daten zum Opfer fallen.

- k. Sofern keine andere Versicherung besteht, werden **Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote** in Garagen, Nebengebäuden oder unter einem Carport (Unterstellplatz für Kraftfahrzeuge) bis zu EUR 7.500,00 auf 1. Risiko im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung einschließlich sämtlicher Nebenkosten ersetzt, wenn diese im Zuge eines ersatzpflichtigen Feuerschadens beschädigt werden. Es gilt Zeitwertent-schädigung. Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor gemäß Punkt 2.3 sind von dieser Regelung jedenfalls ausgeschlossen.

8.3.2. Sturmschadenversicherung

- a. Bis zu EUR 2.000,00 je Schadenereignis auf 1. Risiko im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung werden die Kosten für das Sichern, Entfernen bzw. Entsorgen von auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen **Bäumen**, die durch einen ersatzpflichtigen Gebäu-desturmschaden beschädigt wurden oder umgestürzt sind, ersetzt.
- b. Bis zu EUR 2.000,00 je Schadenereignis auf 1. Risiko im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung einschließlich sämtlicher Nebenkosten werden Schäden an **Futtermitteln im Freien**, die in einer Plane luftdicht verpackt sind, wenn die Plane infolge eines Sturmes (Wind ab 60 km/h) durch Gegenstände unmittelbar beschädigt wurde, ersetzt.
- c. Bis zu EUR 1.500,00 je Schadenereignis auf 1. Risiko im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung einschließlich sämtlicher Nebenkosten werden Schäden an **Müll- und Kompostiergefäßen** sowie Kälberglus am Versicherungsgrundstück ersetzt.
- d. Bis zu EUR 7.500,00 je Schadenereignis auf 1. Risiko einschließlich sämtlicher Nebenkosten im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung werden die Kosten für die **Hangsicherung und die Wiederauffüllung** nach einem ersatzpflichtigen Erdrutschschaden ersetzt.
- ?** **Zur Klarstellung:** Es muss sich um einen ersatzpflichtigen Erdrutschschaden handeln, bei dem ein versichertes Wohn- und landwirtschaftliches Gebäude beschädigt worden ist.
- e. Bis zu EUR 4.000,00 je Schadenereignis auf 1. Risiko einschließlich sämtlicher Nebenkosten im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung gelten Schäden im Inneren der versicherten, nach allen Seiten geschlossenen Gebäude, die durch **Niederschlags- und Schmelz-wasser** entstanden sind, als mitversichert, sofern aus keiner anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht und es sich um keinen Schaden durch Grundwasser oder Wassereintritt infolge geöffneter, gekippter oder undichter Fenster und/oder Türen handelt.
- f. Bis zu EUR 1.500,00 je Schadenereignis auf 1. Risiko einschließlich sämtlicher Nebenkosten im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung gelten Schäden an Blechdächern, Verblechungen von Außenfensterbänken und Tür- oder Fensterlaibungen, Außenjalousien und Rollläden durch Verdellung ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer („**optische Schäden**“) als mitversichert.
- g. Bis zu EUR 7.500,00 je Schadenereignis auf 1. Risiko einschließlich sämtlicher Nebenkosten im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung gelten Sturmschäden an **Rindern und Schafen** innerhalb von nach allen Seiten geschlossenen Gebäuden als mitversichert. Voraussetzung für diese Leistung ist die Versicherung der Rinder und Schafe gegen die Gefahr Feuer. In offenen Gebäuden oder unter Flug-dächern greift der Versicherungsschutz nur, wenn es sich bei dem Schaden um die Folge eines ersatzpflichtigen Gebäudesturmschadenereignis-es handelt.
- h. Bis zu EUR 7.500,00 je Schadenereignis auf 1. Risiko einschließlich sämtlicher Nebenkosten im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung gelten Sturmschäden an **landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor** innerhalb von nach allen Seiten geschlossenen Gebäuden als mitversichert. Voraussetzung für diese Leistung ist die Versicherung der landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor gegen die Gefahr Feuer. In offenen Gebäuden oder unter Flugdächern greift der Versicherungsschutz nur, wenn es sich bei dem Schaden um die Folge eines ersatzpflichtigen Gebäudesturmschadenereignisses handelt. Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des Punktes 8.2.3.

8.3.3. Leitungswasserversicherung

Im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Grunddeckung gelten für die Entschädigung nachfolgende Bestimmungen:

- a. Bei der Behebung eines Bruchschadens gemäß Punkt 1.3 an versicherten wasserführenden Rohrleitungen werden die Kosten für den Austausch eines höchstens **12 m** langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
- b. Bei einer wasserführenden Fußbodenheizung erfolgt der Kostenersatz für maximal eine **Heizungsschleife** inkl. Nebenarbeiten, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist. Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre- bzw. -schläuche im Fußboden, der zur Reparatur des Bruches mindestens ersetzt werden muss, maximal bis zum Verteiler.
- c. Bei der Behebung von Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten an den **Kollektoren** einer Erdwärmepumpe im Freien ist die Ersatzleistung jedenfalls mit EUR 5.000,00 begrenzt.
- d. Bei der Behebung von Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen **außerhalb** des Versicherungsgrundstückes ist die Ersatzleistung einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten jedenfalls mit **EUR 1.500,00** begrenzt.

8.3.4. Glasbruchversicherung

- a. Ersetzt werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten inklusive der Kosten gemäß Punkt 1.4.1. Wird bei Bruch- bzw. Sprungschäden an Verglasungen festgestellt, dass der Randverbund bereits vorher undicht war (zB Kondensatbildung), werden 50 % der Wiederherstellungskosten ersetzt.
- b. Die Ersatzleistung für die Verglasung von versicherten **Solar- und Photovoltaikanlagen** ist mit EUR 7.500,00 je Schadenereignis begrenzt.
- c. Die Ersatzleistung für die ortsüblichen Wiederherstellungskosten versicherter **Kabinenverglasung** ist mit EUR 4.000,00 abzüglich eines vereinbarten Selbstbehaltes begrenzt.

- d. Die Ersatzleistung für Schäden an **Blei-, Messing- oder Kunstverglasungen, Verglasung von Glaskeramikkochfeldern sowie Duschkabinenverglasungen** für mitversicherte Ast- und Almhütten sowie aufgrund gesonderter Vereinbarung mitversicherter Freizeitwohnsitze ist mit EUR 1.000,00 je Schadenereignis begrenzt.

8.3.5. Katastrophenhilfe

Die Entschädigung beträgt einschließlich sämtlicher Kosten je Schadenereignis bis zu 2% der polizzierten Höchsthaftungssumme bzw. Versicherungssumme für Gebäude, landwirtschaftlichen Einrichtungen, Erntefrüchte und Viehbestände – höchstens jedoch die in der Police genannte Höchsthaftungssumme, auch dann, wenn sich das Risiko laut Police auf mehrere Risikoadressen verteilt. Auch eine eventuell in der Police genannte Höchsthaftungssumme für die Katastrophenhilfe steht für mehrere Risikoadressen insgesamt nur einmal je Schadenereignis zu Verfügung.

Die vorgenannte Entschädigung und eine eventuell in der Police genannte Höchsthaftungssumme für die Katastrophenhilfe sind die Höchstentschädigung je Schadenereignis und stehen für alle Schadenereignisse innerhalb eines Kalenderjahres maximal zweimal zur Verfügung. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die anlässlich eines Hochwasser-, Überschwemmungs- oder Erdbebenereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers (UNIQA Österreich Versicherungen AG) zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt. In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

8.4. NICHT ERSETZT/ENTSCHÄDIGT WERDEN:

- a. Bei zusammengehörigen Einzelsachen die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden
- b. Ein persönlicher Liebhaberwert
- c. Vorschäden

9. WERTANPASSUNG

Die Höchsthaftungssummen und die Prämien werden auf den Index der Baukosten für den Wohnhaus- und Siedlungsbau 2000 bzw. auf den Index der Verbraucherpreise 2000 bzw. auf dem entsprechenden Nachfolgeindex abgestimmt.

Die für Ihren Vertrag gültige(n) Indexziffer(n) ist/sind auf der Police ersichtlich. Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommen. Darunter sind Tag und Monat zu verstehen, die auf der Police unter Vertragsablauf eingetragen sind. Unter Zugrundelegung der Indexziffer per September des abgelaufenen Kalenderjahres wird die Veränderung errechnet. Liegt die Indexveränderung unter 2 %, wird die Anpassung auf das nächste Jahr verschoben. Ausgenommen von der Wertanpassung sind jene Risiken, die auf der Police mit dem Text „ohne Wertanpassung“ gekennzeichnet werden bzw. in gegenständlicher Bedingung summenmäßig angeführt sind.

Die aufgrund der GVE-Einheit bei Rindern bzw. Einheit bei Schafen ermittelten Höchsthaftungssummen und Prämien versicherter Rinder und Schafe werden an das Marktniveau angepasst. Steigen oder fallen die Preise am Viehmarkt im Durchschnitt um mehr als 10 % erfolgt eine entsprechende Anpassung. Zur Feststellung der Durchschnittspreise werden die in den landwirtschaftlichen Blättern verlautbarten Versteigerungpreise herangezogen und wird mit den Zuchtverbänden Rücksprache gehalten. Die Anpassung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates der Zillertaler Versicherung. Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommen. Darunter sind Tag und Monat zu verstehen, die auf der Police unter Vertragsablauf eingetragen sind.

10. WERTGRUNDLAGEN, UNTERVERSICHERUNG

10.1. GRUNDECKUNG

- a. Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme und der Prämienberechnung für die Grunddeckung laut Polizze ist die kaufmännisch gerundete ha-Anzahl (Hektaranzahl) der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Eigentum des Versicherungsnehmers. Die **ha-Anzahl** von Wald, Asten, Almen, dauernd brachliegenden oder gepachteten Liegenschaften bleibt unberücksichtigt.
- b. Die Höchsthaftungssumme darf unterschritten werden, wenn eine **Nebenversicherung** besteht und zwar höchstens in dem Ausmaß der Nebenversicherung für die versicherten Risiken.
-  c. **Veränderungen** der ha-Anzahl bzw. von Nebenversicherungen sind dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach der Veränderung schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige und basiert die Höchsthaftungssumme auf einer falschen ha-Anzahl, fällt die Vereinbarung über den Verzicht des Versicherers auf Einwand der Unterversicherung gemäß Punkt e fort.
- d. Die aufgrund der ha-Anzahl festgesetzte **Höchsthaftungssumme** für die Grunddeckung kann bei Bedarf **erhöht** werden.
- e. Unter der Voraussetzung, dass die Vereinbarung über die Wertanpassung aufrecht ist und die Grunddeckung aufgrund der korrekten ha-Anzahl ermittelt oder die auf diese Weise festgesetzte Höchsthaftungssumme erhöht worden ist, verzichtet der Versicherer auf den **Einwand der Unterversicherung**. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und ist die Höchsthaftungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe Punkt 7) der vom Schadenereignis betroffenen Sachen der Grunddeckung, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Höchsthaftungssumme laut Polizze zum Versicherungswert ersetzt.

10.2. LANDWIRTSCHAFTLICHE KRAFFFAHRZEUGE MIT VERBRENNUNGSMOTOR

- a. Grundlage für die Prämienberechnung ist die gewählte Höchsthaftungssumme je landwirtschaftlichem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor des landwirtschaftlichen Betriebes.
- b. Im Falle einer Nebenversicherung ist eine gesonderte Einzelversicherung zum Zeitwert für die zu versichernden Fahrzeuge abzuschließen.
- c. Unter der Voraussetzung, dass die Vereinbarung über die Wertanpassung aufrecht ist, verzichtet der Versicherer auf den **Einwand der Unterversicherung**. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und ist die Höchsthaftungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe Punkt 7) des vom Schadenereignis betroffenen Fahrzeuges, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Höchsthaftungssumme laut Polizze zum Versicherungswert ersetzt.

10.3. RINDER

- a. Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme und für die Prämienberechnung ist der in der Rinderdatenbank der AMA erfasste Bestand an Rindern, ausgedrückt in Großvieheinheiten, kurz GVE (kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet). Der GVE-Schlüssel lautet wie folgt:

Tier	Kategorie (Alter)	GVE
Kälber, Jungrinder	bis 0,5 Jahre	0,4
Jungvieh	0,5 Jahre bis 2 Jahre	0,6
Stiere, Kühe, Kalbinnen	ab 2 Jahre	1

- b. Die Höchsthaftungssumme darf unterschritten werden, wenn eine **Nebenversicherung** für die Rinder besteht und zwar höchstens in dem Ausmaß der Nebenversicherung für die versicherten Risiken.
-  c. **Veränderungen** der GVE-Anzahl bzw. von Nebenversicherungen sind dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach der Veränderung schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige und basiert die Höchsthaftungssumme auf einer falschen GVE-Anzahl, fällt die Vereinbarung über den Verzicht des Versicherers auf Einwand der Unterversicherung gemäß Punkt f fort.
- d. Veränderungen der GVE-Anzahl bis zu 25 %, maximal jedoch 4 GVE bleiben unberücksichtigt.
- e. Die aufgrund der GVE-Anzahl festgesetzte **Höchsthaftungssumme** kann bei Bedarf **erhöht** werden.
- f. Unter der Voraussetzung, dass die Höchsthaftungssumme aufgrund der korrekten GVE-Anzahl ermittelt oder die auf diese Weise festgesetzte Höchsthaftungssumme erhöht worden und die Vereinbarung über die Wertanpassung aufrecht ist, verzichtet der Versicherer auf den **Einwand der Unterversicherung**. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und ist die Höchsthaftungssumme niedriger als der Versicherungswert des gesamten Bestandes an Rindern (siehe Punkt 7), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Höchsthaftungssumme laut Polizze zum Versicherungswert ersetzt.

10.4. SCHAFE

- a. Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme und die Prämienberechnung ist der Bestand an Schafen, wobei folgender Schlüssel zur Anwendung kommt:

Tier	Kategorie (Alter)	GVE
Lämmer, Jungschafe	bis 1 Jahr	0,5
Schafe	ab 1 Jahr	1
Widder	ab 1 Jahr	3

- b. Die Höchsthaftungssumme darf unterschritten werden, wenn eine **Nebenversicherung** für die Schafe besteht und zwar höchstens in dem Ausmaß der Nebenversicherung für die versicherten Risiken.
-  c. **Veränderungen** der Anzahl der Schafe bzw. von Nebenversicherungen sind dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach der Veränderung schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige und basiert die Höchsthaftungssumme auf einer falschen Schafanzahl, fällt die Vereinbarung über den Verzicht des Versicherers auf Einwand der Unterversicherung gemäß Punkt f fort.
- d. Veränderungen der Schafanzahl bis zu 25 %, maximal jedoch 5 Einheiten bleiben unberücksichtigt.
- e. Die aufgrund der Anzahl der Schafe festgesetzte **Höchsthaftungssumme** kann bei Bedarf **erhöht** werden.
- f. Unter der Voraussetzung, dass die Höchsthaftungssumme aufgrund der korrekten Schafanzahl ermittelt oder die auf diese Weise festgesetzte Höchsthaftungssumme erhöht worden und die Vereinbarung über die Wertanpassung aufrecht ist, verzichtet der Versicherer auf den **Einwand der Unterversicherung**. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und ist die Höchsthaftungssumme niedriger als der Versicherungswert des gesamten Bestandes an Schafen (siehe Punkt 7), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Höchsthaftungssumme laut Polize zum Versicherungswert ersetzt.

10.5. POSITIONEN AUF 1. RISIKO

Bei jenen Risiken, die auf der Polize oder in gegenständlicher Bedingung mit dem Text „1. Risiko“ gekennzeichnet sind, wird innerhalb der festgesetzten Höchsthaftungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne dass auf die Bestimmungen über die Unterversicherung Rücksicht genommen wird.

11. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG, WIEDERHERSTELLUNG/WIEDERBESCHAFFUNG

11.1. DER VERSICHERUNGSNEHMER HAT VORERST NUR ANSPRUCH:

- **Bei Gebäuden**
 - a. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes
 - b. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens
- **Bei landwirtschaftlicher Betriebseinrichtung**, Einrichtung von versicherten Ast- und Almhütten sowie versicherten Freizeitwohnsitzen, Gebrauchsgegenständen der im Betrieb Beschäftigten und landwirtschaftlichen Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor, Außenanlagen
 - c. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes
 - d. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens



Hinweis!

- Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert
 - Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert
- **Bei allen anderen Sachen gemäß Punkt 8 bzw. Punkt 11.2.**

11.2. ANSPRUCH AUF DIE GESAMTENTSCHÄDIGUNG

Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 11.1. übersteigenden Teil der Entschädigung sowie der Gesamtentschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
- Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.
- Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadeneignisses. Die Wiederherstellungsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden. Im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung um die Dauer des Deckungsprozesses verlängert.
- Wird nach einem ersatzpflichtigen Schaden ein Objekt an anderer Stelle innerhalb Österreichs wiederaufgebaut, wird die Entschädigungsleistung in jenem Umfang erbracht, wie sie bei Wiederherstellung an gleicher Stelle nach Maßgabe des bestehenden Vertrages zu leisten wäre und zwar auch dann, wenn das zu schaffende Ersatzobjekt anderen als den bisherigen Zwecken, jedoch dem versicherten landwirtschaftlichen Betrieb dient.

11.3. ANSPRUCH AUF DIE VERSICHERTEN KOSTEN

Die Kosten gemäß Punkt 3 werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Auch sie unterliegen der Dreijahresfrist gemäß Punkt 11.2.

11.4. ABWEICHEND VON ARTIKEL 13 ABS GILT VEREINBART,

dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste **Teilzahlung** verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherten wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern und/oder Hypothekargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

12. REGRESS, VERSICHERUNGSSUMME BZW. HÖCHSTHAFTUNGSSUMME NACH DEM SCHADENEREIGNIS

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß Versicherungsvertragsgesetzes VersVG § 67 auf den Versicherer über.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, Mieter oder Pächter der versicherten Liegenschaft, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für einen Mieter bzw. Pächter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenszeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen ganz oder teilweise getragen hat.

Bei einem Teilschaden wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode verminderte Versicherungssumme bzw. Höchsthaftungssumme ohne Antrag auf Nachversicherung und ohne Nachschussprämie um den Entschädigungsbetrag erhöht.

13. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

13.1. FÜHRUNG

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

13.2. ÄNDERUNG VON BEDINGUNGEN UND/ODER TARIFEN

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und/oder Tarife des Versicherers geändert werden, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den betroffenen Vertrag auf die neuen Bedingungen abzuändern bzw. sollte sich nach dem neuen Tarif eine geringere Prämienzahlung ergeben, die Herabsetzung der Prämie des betroffenen Vertrages zu verlangen. Die Änderung erfolgt mit dem nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitzeitpunkt und der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag mit neuer Vertragslaufzeit abgeschlossen wird.

13.3. PROZESSFÜHRUNG

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- a. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- b. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für sich verbindlich an.
- c. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung von Punkt b keine Anwendung.

13.4. KÜNDIGUNGSRECHT

Beide Vertragsteile – sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherer – haben das Recht gegenständlichen Vertrag unabhängig von der in der Police festgesetzten Dauer, jährlich nach Ablauf von drei Jahren unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Hauptfälligkeit zu kündigen.

13.5. BÜNDELUNG VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Im Versicherungsfall ist eine Kündigung nur für denjenigen Versicherungszweig (Versicherte Gefahr) möglich, in dem sich der Versicherungsfall ereignet hat.

14. WEITERE VERTRAGSGRUNDLAGEN

Auf gegenständlichen Versicherungsvertrag finden außer der vorliegenden Bedingung folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Police getroffenen Vereinbarungen
- die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung, hinsichtlich der Bestimmungen über die Unterversicherung haben die Bestimmungen des Punktes 10 Vorrang
- das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) in der jeweils geltenden Fassung

Anstelle des Begriffes „Versicherungssumme“ tritt jeweils der Begriff „Höchsthaftungssumme“.

SYMBOLERKLÄRUNG



Wichtig



Zur Klarstellung



Anzeigepflicht



Definition

